

Zeichnungen. Die Betriebe werden über die rechtlich geregelten Fondszuführungen stimuliert, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu nutzen und zu fördern. Neuerer, Erfinder und andere in besonderer Weise schöpferisch tätige Werktätige werden über spezielle Rechtsvorschriften moralisch und materiell zu Höchstleistungen stimuliert. Über die Bewegung für Ordnung, Disziplin und Sicherheit wird die volle und allseitige kollektive Rechts Verwirklichung bei bestimmten Sicherheitsbestimmungen und die Entfaltung der kollektiven Erziehungsmöglichkeiten durch moralische Anreize, Auszeichnungen und Prämien angeregt.

Rechtlich geregelte moralische und materielle Stimuli wirken auf die Verhaltensmotivation in Richtung auf die Ausschöpfung der Rechte und die Pflichterfüllung. Sie sind nicht nur wichtige Hebel zur Planerfüllung und zur Verwirklichung von anderen Rechtsnormen, sie fördern zugleich die Herausbildung und Festigung von stabilen Gewohnheiten. Sie werden auf der Grundlage und im Zusammenwirken mit allen Methoden der ideologischen Formung sozialistischer Persönlichkeiten eingesetzt. Rechtlich geregelte Stimuli knüpfen an die kollektiven und persönlichen Interessen an, wirken auf die Handlungsmotivation und sollen ein den gesellschaftlichen Interessen dienendes Handeln der Rechtssubjekte bewirken. Sie müssen deshalb so beschaffen sein, daß sie die Adressaten der Rechtsforderungen bestimmen können, ihre Rechte im gesellschaftlichen Interesse voll zu nutzen und ihre Pflichten zu erfüllen. Sie sichern so ein Verhalten, das von der realen Interessenübereinstimmung getragen wird. Stimuli dürfen sich dabei nicht in ihrer Wirkung gegenseitig beeinträchtigen.

Einen besonderen Platz im System rechtlicher Gewährleistungsmittel nehmen die rechtlichen Sanktionen ein. Sanktionen sind vom sozialistischen Staat in rechtlichen Vorschriften statuierte und von ihm unter den rechtlichen Voraussetzungen zwangsweise realisierbare allgemeinverbindliche Rechtsfolgen gegen Rechtsverletzer für rechtspflichtwidriges Handeln.¹³ Sie sind mit der rechtlichen Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen verbunden und regeln Art und Maß des Einstehenmüssens des Rechtsverletzers für seine Pflichtverletzung. Sanktionen sind im Recht als Schadenersatz, Vertragsstrafen, Disziplinarstrafen, Strafen und Erziehungsmaßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, Entzug von Erlaubnissen, Befugnissen, Auszeichnungen, Aberkennung oder Entzug von Rechten geregelt. Sie verkörpern auf spezielle Weise den Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die Verwirklichung der Rechtspflichten — ihre Einhaltung und Erfüllung — mittels rechtlicher Sanktionen zu garantieren und dem Recht Geltung zu verschaffen. Sie sind notwendig, um die sozialistische Rechtsordnung vor feindlichen Anschlägen und anderen Verbrechen zu schützen, die strikte Einhaltung der Rechtsforderungen zu sichern sowie die Bürger, die Rechtsverletzungen begehen und ihre Verantwortung vor dem sozialistischen Staat und der Gesellschaft nicht erkannt haben, zu erziehen. Die Voraussetzungen der Sanktionsanwendung sind im Zusammenhang mit den jeweiligen Arten rechtlicher Verantwortlichkeit geregelt.

Daneben kennt die sozialistische Rechtsordnung noch das Institut der Haftung, die in speziellen rechtlich geregelten Fällen das Einstehen für Schadenszufügung zum Inhalt hat (z. B. die Fälle der erweiterten Verantwortlichkeit nach §§ 343 bis 347 ZGB).

13 Vgl. Zur Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1978, S. 43 ff.